

Vorwort des Redaktors

Autor(en): **Herzig, Ernst**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **53 (1978)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Durch die Hintertür?

Vor mir liegt das feldgrüne, mit dem Landeswappen geschmückte Büchlein, das auf weissem Grund den Titel «Verfassungsentwurf» trägt und 1977 herausgegeben wurde von der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung. Man hat dieser 33 Textseiten umfassenden Publikation in der Presse schon viel Druckerschwärze geopfert, viel ist auch darüber gesprochen worden. Emotionen haben sich an ihr entzündet. Die einen haben den Verfassungsentwurf mit Überschwang gelobt, und andere haben ihn in Grund und Boden verdonnert. Mehrheitlich jedoch ist das inhaltsschwere Büchlein auf sachliche Zustimmung gestossen, und das ist an und für sich ebenso erfreulich wie ermutigend. Freilich dürfte dieser Entwurf noch allerhand zu reden geben, im Volk und im Parlament – schliesslich ändert man nicht alle Jahre die Bundesverfassung! Man flickt und ergänzt sie bestenfalls, wie das, den Zeitläufen angepasst, bis jetzt auf bewährte, gut schweizerische Art und Weise geschehen ist.

So ist zu erwarten, dass manche Bürgerin und mancher Bürger, der nach dem ersten Durchblättern befriedigt Zustimmung geäussert hat, bei näherem Zusehen vielleicht doch noch ein Haar in der Suppe findet. So habe ich zum Beispiel schon jetzt ein solches gefunden, und es scheint mir nicht ungebührlich zu sein, diesen Fremdkörper noch rechtzeitig ans Tageslicht zu ziehen.

Artikel 18 der jetzt noch gültigen Verfassung sagt: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Dieses Grundprinzip ist in der Volksabstimmung vom ersten Dezember-Wochenende vergangenen Jahres erneut bestätigt worden. Man hat die Idee eines zivilen Ersatzdienstes wuchtig bachab geschickt. Verworfen worden ist damit auch das Ansinnen, die Schweizer Bürger zu klassieren in eine privilegierte Minderheit mit Gewissen und in die Mehrheit der militärdienstleistenden

Gewissenlosen. So hat man auch eine unerträgliche Rechtsungleichheit verhindert, denn in Artikel 4 der bestehenden Verfassung steht geschrieben: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.»

Dass im Entwurf zur neuen Bundesverfassung der bisherige Artikel 4 auf den neunten Platz zurückgefallen ist und abgeändert wurde in: «Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich», mag noch angehen. Auch dagegen wird schwerlich etwas einzuwenden sein, dass der noch gültige Verfassungsartikel 18 im Entwurf zum Artikel 37 geworden ist. Nach Meinung der Expertenkommission soll das Kapitel «Landesverteidigung» wie folgt verankert werden: «1 Alle Schweizer können im Rahmen der Gesamtverteidigung zu Dienstleistungen verpflichtet werden. 2 Alle Männer sind wehrpflichtig. 3 Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst.» – Genau dieser letzte Satz ist für mich das Haar in der sonst im grossen und ganzen doch schmackhaften «Verfassungssuppe»!

Da will mir scheinen, als ob quasi durch die Hintertür sich in die neue Bundesverfassung schleichen möchte, was vom Volk abgelehnt worden ist. Oder wie sonst lässt sich die Aufnahme dieser Bestimmung in den Entwurf erklären? Ist das nicht pure Zwängerei oder noch schlimmer: eine üble und durch nichts gerechtfertigte Konzession an eine kleine Minderheit, die auf ihr Gewissen pocht? Ich will da den Herren der Expertenkommission nichts unterstellen. Aber auch ihnen dürfte es klar sein, dass besagte Minderheit mit diesem Satz legitimiert wird, sich auch um die Abschnitte 1 und 2 zu foutieren!

Und das wird mit Recht noch zu reden geben!

Ernst Herzig